

Mag. Klaus Heingärtner
DW: 51210
Zahl: BHBL-II-910-18/2019-2
Bludenz, am 05.02.2019

KUNDMACHUNG

Die Zech Kies mbH betreibt in der Tschalenga Au eine Waschschlammeinlagerung im Zusammenhang mit der Rückböschung des Schesamurbruches und dem Kieswerk Schesa. Nunmehr ist eine Erweiterung des Bereiches Fontanella Richtung Osten um eine Grundstückstiefe geplant. Weiters ist vorgesehen, im Bereich Rivis eine Untergliederung in zwei Etappen vorzunehmen und dazu einen Zwischendamm einzuziehen. Zusätzlich soll westlich angrenzend eine Versickerungsanlage für das Klarwasser errichtet werden. Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserschongebiet Tschalenga Au. Die Zech Kies GmbH hat um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, gewerberechtlichen Genehmigung (unter Mitbewilligung des WRG und des Forstgesetzes) und der wasserrechtlichen Bewilligung dafür angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine Augenscheinsverhandlung auf

Donnerstag, den 28.02.2019,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um **09:00 Uhr beim Büro der Zech Kies GmbH in Nüziders** anberaunt.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, II. Stock, Zimmer Nr. 220, sowie beim Gemeindeamt Nüziders zur Einsicht auf.

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 42 AVG spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der Verhandlung selbst vorzubringen. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Gemäß § 356 Abs. 3 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichts, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Klaus Heingärtner

angeschlagen am 07.02.2019
abgenommen am 01.03.2019

W